

- ☒ Gemeinderat
☐ Technischer Ausschuss
☐ Verwaltungs- und
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 064/2018

15.06.2018

☒ Öffentlich

Bearbeiter.: Simon Keller

Aktenzeichen: 913.69

☐ Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
		S. Keller	

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	15.06.2018	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

Bildung von Haushaltsausgabenresten in der Jahresrechnung 2017

Beschlussvorschlag:

In der Jahresrechnung 2017 werden die von der Kämmerei vorgeschlagenen und in der Anlage aufgeführten Haushaltsausgabenreste gebildet.

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- ☒ Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
☐ Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
☐ Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
☐ Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 30**

I. Allgemeines / Begriffe

Haushaltsreste sind Einnahme- und Ausgabemittel, die in das folgende Jahr übertragen werden (§ 46 Ziff. 10 Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO).

Aus dem Grundsatz der **zeitlichen Bindung** folgt, dass nicht verbrauchte Ausgabenansätze verfallen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der zeitlichen Bindung bilden die Haushaltsreste: Hier werden nicht ausgeschöpfte Einnahmen- und Ausgabenansätze in das folgende Jahr übertragen.

Gemäß § 19 Abs. 1 GemHVO darf die Gemeinde bei nicht aufgebrauchten Ausgabeansätzen im **Vermögenshaushalt** (also bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) Haushaltsausgabereste bilden. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Während im Vermögenshaushalt Haushaltsausgabereste kraft unmittelbarer gesetzlicher Ermächtigung gebildet werden dürfen, ist dies für Ausgaben des **Verwaltungs-haushaltes** nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung ist, dass die betreffende Ausgabe durch einen Planvermerk für übertragbar erklärt wurde und dass die Übertragbarkeit eine sparsame Mittelbewirtschaftung fördert. Der Haushaltsrest muss bis Ende des folgenden Jahres aufgebraucht werden; andernfalls verfällt dieser.

Die **Übertragung** der von der Verwaltung gebildeten Haushaltsausgabereste beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung oder vorweg durch gesonderten Beschluss. Im folgenden Jahr wirkt der übertragene Haushaltsausgaberest wie ein Ausgabeansatz.

II. Verfahren

Zuständig für die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist der **Fachbeamte** für das Finanzwesen in den Fällen, in denen zu Lasten des Haushaltsausgaberestes bereits Rechtsverpflichtungen bestehen, also bereits Aufträge oder Bestellungen bis Jahresende erteilt wurden (**Verpflichtungsreserve**).

Die Zuständigkeit für die Bildung anderer Haushaltsausgabereste, für die noch keine Verpflichtung eingegangen wurde (sogenannte **Verfügungsreserve**), richtet sich nach der allgemeinen Bewirtschaftungsbefugnis.

Somit ist je nach Umfang oder Bedeutung eines Haushaltsausgaberestes entsprechend den **Wertgrenzen in der Hauptsatzung** der Gemeinderat, ein beschließender Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig.

D.h. bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan haben

- der **Bürgermeister** bis zum Betrag von **20.000 €**,
- die **beschließenden Ausschüsse** bei mehr als **20.000 €**, aber nicht mehr als **50.000 €** (für Finanz- und Haushaltswirtschaft ist der **Verwaltungs- und Finanzausschuss** zuständig) sowie
- der **Gemeinderat** bei über **50.000 €**.

zu entscheiden.

An diese Entscheidung über die Bildung von Haushaltsausgaberesten ist die Verwaltung bei der Aufstellung der Jahresrechnung gebunden.

Anlage

1 Übersicht der zu genehmigenden Haushaltsausgabereste